



Restorative Justice und Täter-Opfer-Ausgleich im deutschen Strafvollzug

**Ergebnisse einer Befragung unter JVA-Mitarbeiterinnen und
Mitarbeitern im Rahmen des Forschungsprojektes
“Mediation and Restorative Justice in Prison Settings”
(MEREPS – www.mereps.foresee.hu)**

Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung, an der
Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen

Prof. Dr. Arthur Hartmann
B.A. Marie Haas
cand. B.A. Judith Geyer

Bremen, 14. September 2011



**Criminal Justice 2008
With Financial Support from the Criminal
Justice Programme, European Commission,
Directorate General Justice, Freedom and
Security**

Inhalt

	Seite
Abbildungsverzeichnis	
a. Hintergrund und Methoden	1
I. Restorative Justice in der Entwicklung	1
II. Das Projekt „Mediation and Restorative Justice in Prison Settings“	2
III. Methodische Herangehensweise	3
1. Vorbereitung und Ankündigung der Befragung	3
2. Zielgruppe	4
3. Zur Repräsentativität der Ergebnisse	5
b. Ergebnisse der Befragung	6
IV. Häufigkeitsverteilungen	6
1. Untersuchungsgesamtheit	6
2. Kenntnis von RJ Maßnahmen unter JVA Mitarbeitern	7
3. Perspektivische Bewertung von RJ Maßnahmen	8
4. Täter-Opfer-Ausgleich – Möglichkeiten und Grenzen	9
V. Bivariate Analysen	13
1. Kenntnis von und Vertrautheit mit dem TOA vs. Geschlecht und Funktion	14

2. Kenntnis von und Vertrautheit mit dem TOA vs. Dienstserfahrung	15
3. Kenntnis von und Vertrautheit mit dem TOA vs. Vollzugstypen	16
4. Einflüsse auf die perspektivische Beurteilung einer Implementierung des TOA in die JVA	18
5. Wiedergutmachung trotz Inhaftierung – auch bei langen Haftstrafen?	19
c. Zusammenfassung und Ausblick	21
Literaturverzeichnis	
Anhang	

Abbildungsverzeichnis

	Seite
Abbildung 1: Funktion der Befragten in der JVA	6
Abbildung 2: Dienst Erfahrung der Befragten	7
Abbildung 3: Kenntnis von RJ Instrumenten	7
Abbildung 4: Vertrautheit mit RJ Instrumenten	8
Abbildung 5: Kenntnisquelle von RJ Maßnahmen	8
Abbildung 6: Wiedergutmachung trotz Inhaftierung?	9
Abbildung 7: Perspektivische Beurteilung der Implementierung von RJ Maßnahmen in der eigenen JVA	9
Abbildung 8: Einschätzung der Durchführbarkeit eines TOA an der eigenen JVA	10
Abbildung 9: Für welches Einsatzgebiet würden Sie eine Anwendung des TOA empfehlen?	11
Abbildung 10: Für einen TOA geeignete Deliktsbereiche	11
Abbildung 11: Ausschlusskriterien für die Durchführung eines TOA	12
Abbildung 12: Einschätzung der Akzeptanz gegenüber dem TOA auf Täter- und Opferseite	12
Abbildung 13: TOA Kenntnis vs. Dienst Erfahrung	14
Abbildung 14: Vertrautheit mit dem TOA vs. Dienst Erfahrung	14
Abbildung 15: Kenntnis von und Vertrautheit mit dem TOA vs. Geschlecht	15
Abbildung 16: Kenntnis des TOA vs. Funktion	15
Abbildung 17: Vertrautheit mit dem TOA vs. Funktion	16
Abbildung 18: Kenntnis von und Vertrautheit mit dem TOA vs. Vollzugstyp	17
Abbildung 19: Vertrautheit mit dem TOA vs. Vollzugstyp II	17
Abbildung 20: Perspektive TOA vs. Dienst Erfahrung	18
Abbildung 21: Perspektive TOA vs. Vollzugstyp	19
Abbildung 22: Wiedergutmachung trotz Inhaftierung vs. Dienst Erfahrung	19
Abbildung 23: Wiedergutmachung trotz Inhaftierung vs. Vollzugstyp	20

I. Restorative Justice in der Entwicklung

Restorative Justice Ansätze haben in den letzten beiden Jahrzehnten als Model für den Umgang mit Kriminalität zunehmend an Bedeutung gewonnen.¹ Auf europäischer Ebene spiegelt sich diese Entwicklung in zahlreichen Verordnungen und Richtlinien sowie in der Europäischen Grundrechtecharta wider. Auch auf der Ebene der (europäischen) Nationalstaaten finden sich immer mehr Strafjustizsysteme, die alternative Ansätze der Kriminalitätsbekämpfung wie beispielsweise den Täter-Opfer-Ausgleich integriert haben². Der Einsatz des Täter-Opfer-Ausgleichs insbesondere im Bereich der Diversion hat sich auch in Deutschland bewährt, sodass eine Normierung im JGG, StGB und in der StPO erfolgte³. In Bremen kann der Täter-Opfer-Ausgleich ebenfalls auf eine lange Tradition zurückblicken, seine weitreichenden Möglichkeiten spiegeln sich z.B. in der „Richtlinie zur Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Lande Bremen“ vom 16.11.2010 wider. Vergleichbare Richtlinien existieren auch in anderen Bundesländern. Die Idee, Restorative Justice Elemente auch in den Strafvollzug zu implementieren, kann als das Resultat und schlüssige Weiterführung dieser Entwicklungen betrachtet werden.

Weiteren Anlass für diese Untersuchung gab die aktuelle Rechtslage in Deutschland. Praktisch alle Strafvollzugsgesetze und Jugendstrafvollzugsgesetze enthalten Regelungen, die der Auseinandersetzung der Inhaftierten mit der Tat und ihren Folgen für die Opfer hohe Bedeutung beimessen und die Förderung und Unterstützung von Wiedergutmachungsbestrebungen der Inhaftierten vorsehen.

Schließlich war der Ausgangspunkt dieses von der EU geförderten Projektes die positive Erfahrung im Strafvollzug mit dem Angebot von Täter-Opfer-Ausgleich, Family Group

¹ Zum Begriff “restorative justice” – wörtlich übersetzt etwa „wiederherstellende Justiz“ vgl. Domenig, C., TOA-Infodienst, 2011, Nr. 41, S. 24 ff.; United Nations Office on Drugs and Crime (ed.) 2006, S. 5 ff.: Kapitel „Definitions of key concepts“.

² Vgl. Aertsen, I. 2004 S. 9.

³ BT-Drs. 12/6853, 21; Fischer, StGB, § 46 a, Rn 2; HK-GS/Rössner /Krämpfer § 46 a StGB Rn 1; zum JGG vgl. die Kommentierungen von Brunner/Dölling, Eisenberg, Sonnen und Ostendorf zu §§ 13 und § 45 JGG; zur StPO vgl. die Kommentierungen von Meyer-Goßner und HK-GS/Pfordte zu §§ 153a, 155a und 155b StPO.

Conferencing und Circles⁴ in angelsächsischen Ländern, aber z.B. auch in Belgien⁵. Einen besonderen Anstoß gab ein groß angelegtes Forschungsprojekt der Universität Cambridge, das vom Britischen Innenministerium finanziert wurde⁶. Auf der Grundlage eines experimentellen Forschungsdesigns konnte eine signifikante Reduzierung der Rückfallhäufigkeit in der Restorative Justice Gruppe gegenüber einer Kontrollgruppe bei erwachsenen Tätern, die erhebliche bzw. schwere Straftaten begangen hatten, nachgewiesen werden. Die Untersuchung beruht auf drei Projekten, die im Rahmen des Justice Research Consortiums vom Britischen Justizministerium finanziell gefördert wurden. Unter diesen Projekten war auch das Thames Valley Prison Projekt, das Conferences im Rahmen der Entlassungsvorbereitung bei Tätern von Gewaltdelikten einsetzte. Hier lag die Rückfallhäufigkeit in einem Zweijahreszeitraum nach der Entlassung in der Conferences-Gruppe bei durchschnittlich 1,39 Rückfällen, in der Kontrollgruppe bei 2,06. Dies bedeutet eine Rückfallreduzierung von rund 33 Prozent, die aufgrund der zufälligen Zuweisung zur Conferences- und Kontrollgruppe nicht auf Selektionseffekte zurückgeführt werden kann. Dieser Effekt war für sich allein zwar nicht signifikant, da die Conferences-Gruppe nur 52 und die Kontrollgruppe nur 42 Teilnehmer umfasste, der Effekt der Gesamtuntersuchung unter Einschluss der übrigen Projekte erwies sich insoweit aber als signifikant. Zudem ergeben die Untersuchungen hohe Zufriedenheitswerte bei Opfern und Tätern, die an den Conferences teilgenommen haben⁷.

II. Das Projekt „Mediation and Restorative Justice in Prison Settings“

Das Projekt „Mediation and Restorative Justice in Prison Settings“ (kurz MeRePS) läuft seit März 2009 über drei Jahre und wird von der EU finanziert. Die Projektpartner kommen aus Ungarn, Belgien, Großbritannien und Deutschland, wobei Leitung und Koordination dem ungarischen „Foresee“ Arbeitskreis in Budapest⁸ obliegen. Inhaltlich fokussiert das Projekt auf das Potential von Mediation und Restorative Justice während des Strafvoll-

⁴ Näher hierzu: *Raye, B., E./Warner Roberts, A.*, 2007, S. 211-227; *Blaser, B./Dauven-Samuels, T./Hagemann, O./Sottorff, S.*, TOA-Infodienst, 2008, Nr. 34, S. 26 ff.; *Krell, M.*, TOA-Infodienst, 2007, Nr. 31, S. 26 ff.

⁵ *Mariën, Karolien*, 2010, S. 225-229; *Van Droogenbroeck, B.*, 2010 S. 230-235.

⁶ Shapland et al.: Does restorative justice affect reconviction. The forth report from the evaluation of three schemes. Ministry of Justice Research Series 10/08, London. 2008. S. 27 f. Siehe auch die Zusammenfassung Shapland: Restorative Justice and Prisons. 2008.

⁷ Shapland et al: Restorative justice: the views of victims and offenders. Ministry of Justice Research Series 3/07. London: Ministry of Justice. 2007.

⁸ Siehe auch die Website im Internet <http://foresee.hu/en/>.

zugs und somit automatisch auf Täter und Opfer bei schwereren Straftaten. Das Hauptziel ist herauszufinden, ob und wie RJ Ansätze in den Haftalltag implementiert werden können. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf den folgenden Aspekten

- Vor- und Nachteile für die Opfer
- Steigerung der Verantwortungsübernahme der Täter
- Unterstützung der JVA-Mitarbeiter
- Reintegration der Täter

Bei der Herangehensweise kommt eine Kombination aus praktischen und theoretischen Forschungsansätzen zum Tragen. Die methodischen Kernelemente sind Interviews, anwendungsbezogene Forschung sowie Attitüdenforschung und Gruppendiskussionen.

Die deutschen Beteiligten im Projekt setzen sich zusammen aus dem Institut für Polizei und Sicherheitsforschung (kurz IPoS) in Bremen unter der Leitung von Prof. Dr. Arthur Hartmann und dem Täter-Opfer-Ausgleich Bremen e.V.⁹

Das bremer Team ist mit den folgenden Aktivitäten am Projekt beteiligt:

- Pilotprojekt an der JVA Oslebshausen (Der TOA Bremen e.V. bietet Mediationsgespräche in der JVA, insbesondere im Jugendvollzug, an)
- Evaluation des Pilotprojektes an der JVA Oslebshausen
- Europaweite Literaturrecherche zum Thema „Mediation and Restorative Justice in Prison Settings“ mit dem Ziel, eine abschließende Literaturübersicht zu erstellen
- Bundesweite Onlinebefragung zum Thema „Mediation and Restorative Justice in Prison Settings“ unter JVA Mitarbeitern/innen

Dieser Bericht wird einen Überblick über die Ergebnisse dieser Onlinebefragung geben.

III. Methodische Herangehensweise

1. Vorbereitung und Ankündigung der Befragung

Im Juni 2010 wurden zunächst die Justizministerien der Länder angeschrieben, über das Projekt und die Befragung informiert und um die Genehmigung der Befragung in den JVAen gebeten. Zeitgleich wurde der Fragebogen konzipiert und in der JVA Oslebshausen in einigen offenen Interviews mit Vollzugsmitarbeiter/innen getestet. Nach mehrfacher

⁹ www.ipos.bremen.de; www.toa-bremen.de

Überarbeitung wurde der dann 34 Fragen umfassende Fragebogen mittels der Software „GrafStat 4“¹⁰ in ein benutzerfreundliches Onlineformular umgewandelt. Das Onlineformular umfasst 26 geschlossene und acht offene Fragen. Nach einer kurzen Testphase des Onlinefragebogens und des Programms wurden die Justizministerien aller Bundesländer um Genehmigung der Untersuchung gebeten.

Die Genehmigungen der Justizministerien erreichten das Institut im Laufe der nächsten Monate. Die letzten ausstehenden Zusagen erfolgten nach der Sitzung des Strafvollzugsausschusses der Länder am 29. September 2010¹¹.

Am 01. November 2010 wurden sämtliche JVAen per Email mit der Bitte angeschrieben, sich an der Befragung zu beteiligen. Die genannte Email gab zudem Auskunft über den Befragungszeitraum (08.11. bis 05.12.2010), den Link zum Onlineformular sowie die Kontaktdaten der Befragungskoordinatorin des IPoS. Um einen Missbrauch oder eine Manipulation möglichst auszuschließen, wurde die Befragung mit Transaktionsnummern (TAN) abgesichert.

2. Zielgruppe

Die Zielgruppe der Befragung umfasste alle Personen, die eine Tätigkeit in einer JVA ausüben, die sie in regelmäßigen Kontakt mit den Inhaftierten bringt. Da sich die Strukturen in den JVAen sehr stark unterscheiden, wurde auf eine nähere Eingrenzung der Zielgruppe zunächst verzichtet. Aufgrund zahlreicher Nachfragen wurde dann aber folgende nähere Eingrenzung der Zielgruppe vorgenommen:

Befragt werden sollten demnach insbesondere

- Alle Fachdienste, insbesondere die mit intensiven Gefangenenkontakten (Seelsorge, Psychologischer, Sozialer, Medizinischer und Pädagogischer Dienst)
- Vollzugsabteilungsleitungen
- Werkdienste
- Leiter/innen des Allgemeinen Vollzugsdienstes und Stellvertreter/innen
- Abteilungshelfer/innen

Darüber hinaus war es aber auch weiteren interessierten JVA-Bediensteten (laufbahngruppenunabhängig) gemäß der anfangs noch offener definierten Zielgruppe möglich, sich ebenfalls an der Befragung zu beteiligen.

¹⁰ <http://www.grafstat.de/>

¹¹ Juli 2010: Baden Württemberg, Brandenburg und Niedersachsen. August 2010: Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Sachsen, Bayern, Saarland, Thüringen und Hessen. September 2010: Mecklenburg-Vorpommern, Berlin. Oktober 2010: Rheinland-Pfalz, Bremen und Hamburg.

Die JVAen wurden schließlich aufgefordert, die Anzahl der für die Untersuchung in Frage kommenden Personen zu ermitteln und diese per Email an das IPoS weiterzugeben. Daraufhin wurde die entsprechende Anzahl TAN, wiederum per Email, an die JVA versendet.

3. Zur Repräsentativität der Ergebnisse

Die Untersuchung war als Vollerhebung, das heißt als Befragung aller in den Justizvollzugsanstalten tätigen Personen, die den Vorgaben für die Zielgruppe entsprechen, konzipiert. Es wurde keine bewusste und geplante Stichprobe gezogen. Tatsächlich konnte freilich aufgrund der strukturellen Gegebenheiten nur eine (Art) Stichprobe erreicht werden. Laut der Statistik des Bundesamtes für Justiz waren im Justizvollzug im Jahr 2008 37.180 Personen tätig¹². Statistischen Berechnungen zufolge wäre deshalb bei der Erhebung ein Stichprobenumfang von 381 Personen notwendig, um ein statistisch repräsentatives Ergebnis zu erzielen¹³. Tatsächlich haben 459 Personen an der Befragung teilgenommen. Die Teilnehmenden stellen allerdings keine echte Zufallsstichprobe der Gesamtheit aller Beschäftigten der Justizvollzugsanstalten dar, da nicht alle in Frage kommenden Personen den gleichen Zugriff auf die Befragung hatten, da die Teilnahme an der Online-Befragung den Zugang zu einem Arbeitsplatz mit PC und Internetzugang voraussetzte, der aufgrund örtlicher Gegebenheiten und organisatorischer Vorgaben der Anstaltsleitungen in sehr unterschiedlichem Ausmaß gegeben ist. Deshalb muss davon ausgegangen werden, dass Personen mit höherrangigen Aufgaben und Fachdienste in der Befragung überrepräsentiert sind, während beispielsweise Mitarbeiter des AVD unterrepräsentiert sind. Es handelt sich in der Befragung demnach um „eine Art Zufallsstichprobe“¹⁴. Die Ergebnisse dürfen deshalb nicht ohne Weiteres als repräsentativ für die Gesamtheit aller Beschäftigten in den deutschen JVAen betrachtet werden. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass die Ergebnisse tendenziell das Meinungsspektrum der JVA-Beschäftigten in Bezug auf Täter-Opfer-Ausgleich und „Restorative Justice“ im Strafvollzug abbilden.

¹² Bundesamt für Justiz: Personal. Personalbestand im Justizvollzug am 1. September 2008. 2010. Online verfügbar unter http://www.bundesjustizamt.de/cln_115/nn_2037064/DE/Themen/Buergerdienste/Justizstatistik/Personal/Personal__node.html?__nnn=true. Letzter Zugriff am 24.08.2011.

¹³ Bei einem Fehlerintervall von 5 % und einem Konfidenzintervall von 95 %.

¹⁴ *Fährlich, O.*, 2011, S. 44.

b. Ergebnisse der Befragung

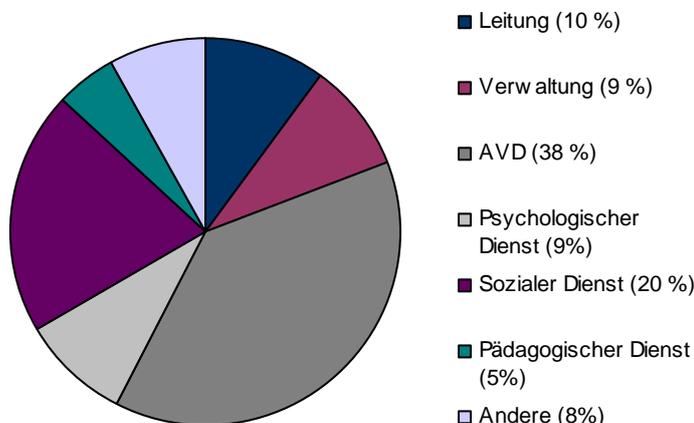
IV. Häufigkeitsverteilungen

Alle Antworten sind so dargestellt, dass nur diejenigen Angaben in die Analyse einbezogen wurden, die auch eine Antwort abgegeben haben. Auf die fehlenden Antworten wird nur dann eingegangen, wenn dies beispielsweise aufgrund sehr vieler nicht vorliegender Antworten relevant erscheint.

1. Untersuchungsgesamtheit

459 Personen, die zu 59 Prozent männlich und zu 41 Prozent weiblich sind, haben sich an der Untersuchung beteiligt. Die befragten Personen arbeiten in erster Linie im Erwachsenen- (52 %) und im Männervollzug (61 %), 40 Prozent im Jugend- und 15 Prozent im Frauenvollzug. Die Belegungskapazität in den JVAen, in denen die Befragten tätig sind, wird von 64 Prozent mit bis zu 500 Inhaftierten angegeben. Nur 1 Prozent sind in JVAen mit bis zu 50 Inhaftierten beschäftigt und 22 Prozent in Anstalten mit einer Belegungskapazität von über 500 Inhaftierten. Knapp 60 Prozent der Befragten haben (auch) mit Untersuchungshäftlingen zu tun. Mehr als zwei Drittel der Befragten sind in JVAen beschäftigt, deren Insassen zu Haftstrafen zwischen ein und fünf Jahren verurteilt wurden. Mit Straftätern, die längere Haftstrafen (bei Erwachsenen: fünf Jahre bis lebenslange Haftstrafen; bei Jugendlichen: fünf bis zehn Jahre) zu verbüßen haben, haben es 35 Prozent der Befragten zu tun.

Abbildung 1: Funktion der Befragten in der JVA

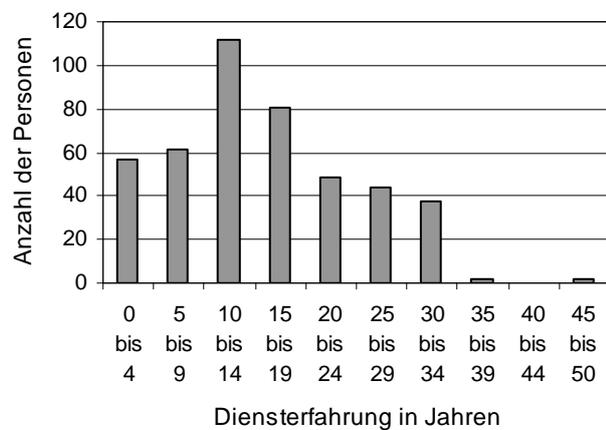


Wie die nebenstehende Abbildung 1 zeigt, gehören 10 Prozent der Befragungsteilnehmer/innen der Leitung ihrer JVA an. Diese Befragtengruppe ist entsprechend der schon eingangs diskutierten Umstände überrepräsentiert. Die von uns gewählte Vorgehensweise ermöglichte es aber, dass sich Mitarbeiter/innen des allgemeinen Vollzugsdienstes in erhebli-

chem Umfang an der Befragung beteiligt haben. Sie stellen mit einem Anteil von 38 % die größte Befragtengruppe. Dies ist für die Bewertung der Ergebnisse von großer Bedeutung, da der Erfolg von Reformen stark davon abhängt, dass sie vom Gros der Beschäftigten mitgetragen werden. Da der allgemeine Vollzugsdienst in stetem tagtäglichem Kontakt zu den Gefangenen steht, dürfte er einen deutlichen Einfluss auf das informelle Meinungsklima unter den Gefangenen haben, das für eine Maßnahme, die auf freiwilliger Beteiligung basiert, entscheidende Bedeutung hat. Abbildung 1 zeigt weiter, dass auch die wichtigen Fachdienste sehr gut repräsentiert sind.

Die durchschnittliche Dienst Erfahrung der Befragten ist 15 Jahre. Nach einer Einteilung der Dauer der Dienst Erfahrung in 5-Jahres-Schritte ergibt sich die in Abbildung 2 gezeigte Verteilung. Hervorzuheben ist, dass die meisten befragten Personen seit 10 - 14 Jahren an einer JVA tätig sind, während nur sehr wenige 35 und mehr Jahre in diesem Bereich arbeiten.

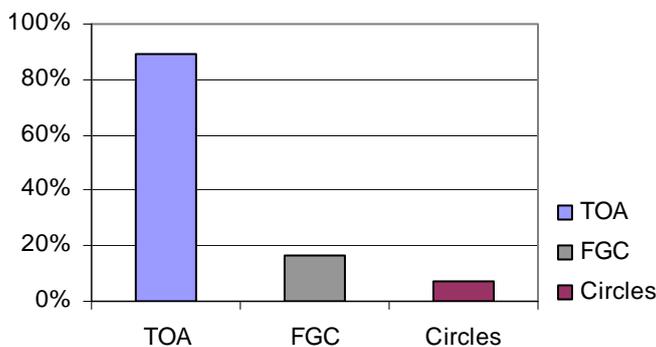
Abbildung 2: Dienst Erfahrung der Befragten



2. Kenntnis von RJ Maßnahmen unter JVA Mitarbeitern

Zur Einschätzung der Kenntnis von RJ Maßnahmen wurde zum Einen die Bekanntheit der Maßnahmen („Ist ... Ihnen ein Begriff?“) und zum Anderen die Vertrautheit mit ihnen („Wie stark sind Sie mit ... vertraut?“) abgefragt. Diese beiden Kategorien wurden für die

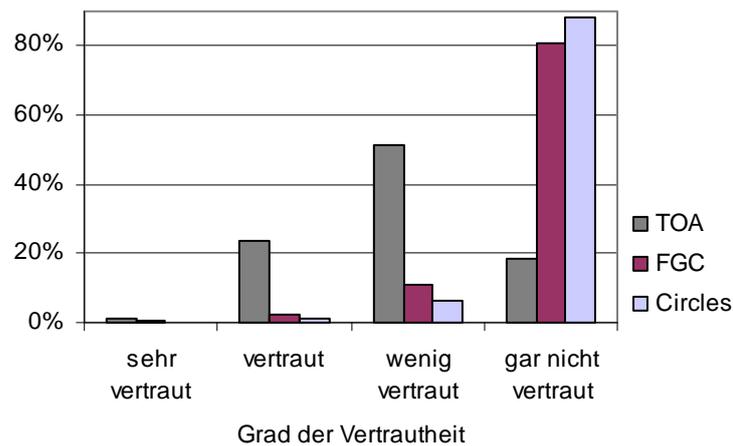
Abbildung 3: Kenntnis von RJ Instrumenten



Instrumente Täter-Opfer-Ausgleich (TOA), Family Group Conferencing (FGC) und Circles erhoben. Der Großteil der befragten Personen (87 %) kennt den TOA. Die anderen beiden Instrumente sind weitaus weniger bekannt. Bei den Ergebnissen zur Vertrautheit der Befragten mit den Instrumenten ergibt sich ein stär-

ker differenziertes Bild. Angegeben werden konnten die Ausprägungen „sehr vertraut“, „vertraut“, „wenig vertraut“ und „gar nicht vertraut“. Lediglich 1,3 Prozent der Befragten geben an, mit dem TOA „sehr vertraut“ und 24 Prozent mit dem TOA „vertraut“ zu sein. Über 50 Prozent der Beschäftigten im Strafvollzug

Abbildung 4: Vertrautheit mit RJ Instrumenten



sind „wenig vertraut“ und knapp 20 Prozent „gar nicht vertraut“ mit dem TOA. Die Angaben zur Vertrautheit mit den anderen beiden Instrumenten fallen deutlich schwächer aus. Der ganz überwiegende Teil der Befragten ist mit FGC und Circles gar nicht vertraut, wobei FGC einen etwas höheren Bekanntheitsgrad gegenüber den Circles hat.

Auf die Frage, woher eventuelle Vorkenntnisse zu den genannten RJ Maßnahmen stammen, gab der Großteil der Befragten (72 %) an, die Kenntnisse durch „ausbildungsunabhängige Informationen“ erlangt zu haben. Nur ein Viertel aller Befragten schreibt die Kenntnisse der eigenen „Ausbildung“ und lediglich 20 Prozent einer „Fort- und Weiterbildung“ zu.

Abbildung 5: Kenntnisquelle von RJ Maßnahmen



3. Perspektivische Bewertung von RJ Maßnahmen (der Vollzugsmitarbeiter)

Der Erfolg einer zukünftigen Implementierung bzw. Umsetzung von RJ im Strafvollzug hängt im hohen Maß von der Bewertung und Akzeptanz der Beschäftigten ab. Von großem

Interesse ist deshalb nicht nur das Wissen von Vollzugsmitarbeitern im Bereich RJ, sondern auch deren Wertungen und Einschätzungen, die mit den nachfolgend dargestellten Fragen erhoben wurden.

Gut drei Viertel der Befragten sind der Meinung, dass Wiedergutmachungsversuche auch nach der Inhaftierung noch Sinn machen. Sie befürworten dementsprechend grundsätzlich die Implementierung von RJ in den Strafvollzug. Nur ein Zehntel der Befragten ist gegenteiliger Meinung und weitere 11 Prozent haben hierzu keine Meinung. Die Bemühungen um Wiedergutmachung sollten nach Auffassung einer knappen Mehrheit der Befragten vom Täter / von der Täterin allein ausgehen. Die Anregung eines TOA durch die Vollzugsleitung halten 45 Prozent für sinnvoll.

Die Perspektive eines zukünftigen Angebots von RJ Maßnahmen (TOA, Conferencing und Circles) in der eigenen JVA wird von den Befragten, denen die Maßnahmen bekannt sind und die eine Wertung abgegeben haben, überwiegend positiv¹⁵ eingeschätzt, wobei insbesondere das Angebot eines TOA auf Zustimmung stößt. Mehr als die Hälfte dieser Befragten bewertet eine zukünftige Einführung von TOA oder FGC in der eigenen JVA positiv.

Abbildung 6: Wiedergutmachung trotz Inhaftierung?

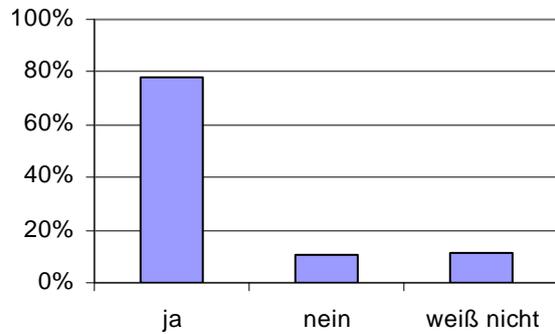
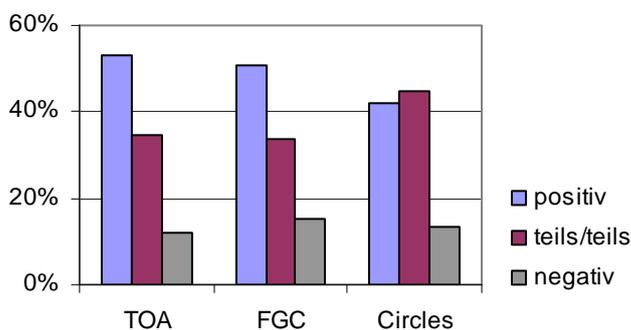


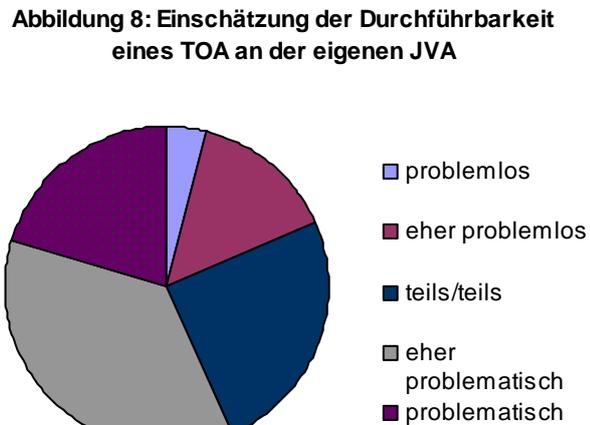
Abbildung 7: Perspektivische Beurteilung der Implementierung von RJ Maßnahmen in der eigenen JVA



Nur 12 bis 15 Prozent dieser Befragten beurteilen die Implementierung von RJ Maßnahmen negativ. Rund 35 Prozent stehen einem Angebot von TOA und FGC und etwa 45 Prozent einem Angebot der Circles mit der Antwort „teils/teils“ eher kritisch gegenüber bzw. befürworten dies unter Vorbehalten.

¹⁵ Folgende Antwortkategorien standen bei dieser Frage zur Auswahl „sehr positiv“, „positiv“, „teils/teils“, „eher negativ“, „sehr negativ“ und „Maßnahme nicht bekannt“. Um die Übersichtlichkeit und Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu verbessern wurden die Antwortkategorien zusammengefasst. Die Ausprägungen sind dann folgendermaßen: „positiv“ („sehr positiv“ und „eher positiv“), „teils/teils“ und „negativ“ („eher negativ“ und „sehr negativ“).

Nur für den TOA wurde außerdem eine Einschätzung der Durchführbarkeit der Maßnahme unter den aktuellen Gegebenheiten in der eigenen JVA erfragt¹⁶. Nur 18 Prozent der befragten JVA-Beschäftigten schätzen die Durchführbarkeit eines TOA in der eigenen Anstalt als „problemlos“ oder „eher problemlos“ ein. Demgegenüber bewerten über die Hälfte (57 %) die Realisierung als „eher problematisch“ (36 %) oder gar „problematisch“ (21 %).



4. Täter-Opfer-Ausgleich – Möglichkeiten und Grenzen

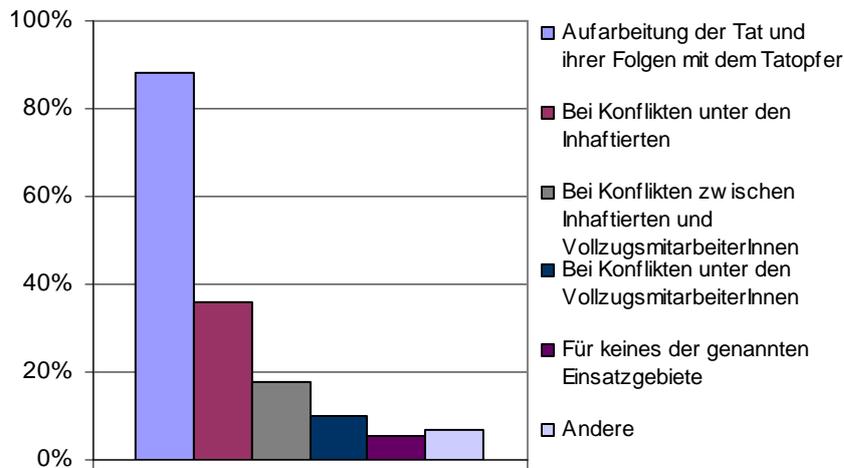
Die folgenden Auswertungen beziehen sich **ausschließlich auf den TOA**. Dies ist vor allem dadurch bedingt, dass dieses Instrument in Deutschland im Vergleich zu FGC und Circles mit Abstand am besten etabliert ist. Auch die zuvor dargestellten Ergebnisse dieser Befragung bestätigen diese Annahme.

Wie oben dargestellt, ist den meisten Befragten der Täter-Opfer-Ausgleich ein Begriff. Mit den folgenden Auswertungen werden die Anwendungsmöglichkeiten des TOA im Strafvollzug näher untersucht.

Fast 90 Prozent sehen den TOA in erster Linie als Chance zur Aufarbeitung der Tat und der Tatfolgen mit dem Tatopfer. Noch rund 35 Prozent sehen außerdem das Potential, Konflikte unter den Inhaftierten mit dem TOA zu bearbeiten. Zur Lösung von Konflikten, bei denen Vollzugsmitarbeiter/innen involviert sind, sieht nur eine Minderheit von 10 bis 20 Prozent im TOA ein geeignetes Instrument. Lediglich 5 Prozent der Befragten halten den TOA „Für keines der genannten Einsatzgebiete“ geeignet. (s. Abbildung 9).

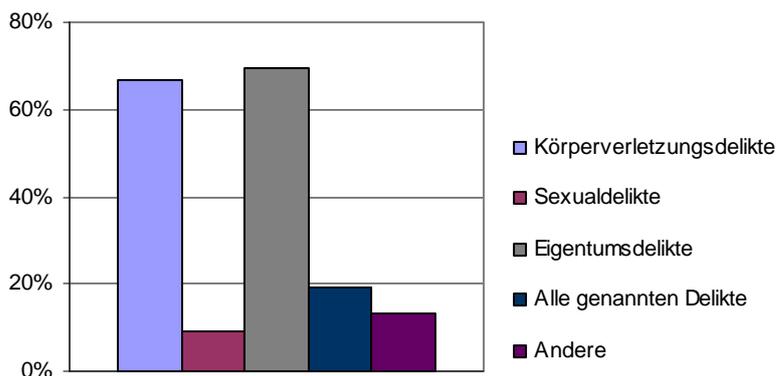
¹⁶ Die Frage lautete: *Wie beurteilen Sie angesichts der aktuellen Gegebenheiten / Ressourcen in Ihrer JVA die Durchführbarkeit von Maßnahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs?*

Abbildung 9: Für welches Einsatzgebiet würden Sie eine Anwendung des TOA empfehlen?



Darüber hinaus interessiert, welche Deliktsbereiche von JVA Beschäftigten als besonders geeignet für die Anwendung eines TOA eingeschätzt werden¹⁷. Abbildung 10 zeigt, dass dem TOA insbesondere bei Eigentums- und Vermögensdelikten ein sinnvoller Anwendungsbereich zugeschrieben wird, dagegen bewerten nur rund 10 Prozent der Befragten ausschließlich die Sexualdelikte als TOA-geeignet, während 20 Prozent den TOA bei allen genannten Delikten für sinnvoll halten. Demgegenüber stehen die Kriterien, unter denen die Befragten die Durchführung eines TOA grundsätzlich ausschließen würden. Mehr als

Abbildung 10: Für einen TOA geeignete Deliktsbereiche



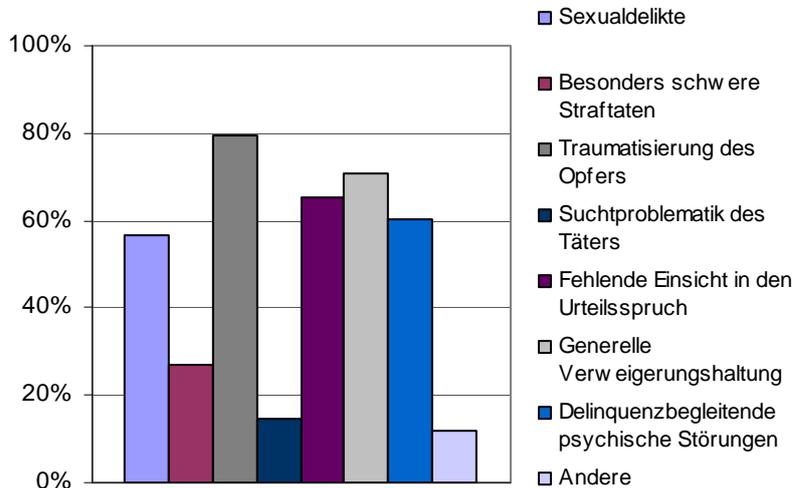
die Hälfte der Befragten nennt an dieser Stelle Sexualdelikte als Ausschlusskriterium. Fehlende Einsicht in den Urteilsspruch oder delinquenzbegleitende psychische Störungen werden von einem ebenso großen Anteil als Aus-

schlusskriterium genannt. Für nahezu 80 Prozent schließen die „aktuelle bzw. fortbestehende Traumatisierung des Opfers“ und für rund 70 Prozent die „generelle Verweige-

¹⁷ Folgende Antwortmöglichkeiten standen zur Auswahl: „Körperverletzungsdelikte“, „Sexualdelikte“, „Eigentumsdelikte“, „alle genannten Delikte“ und „andere“ Deliktarten in einem Freitext angeben. Auch hier kann zum jetzigen Zeitpunkt leider noch nicht auf die freien Antworten eingegangen werden (s.o.).

„Bekanntes Sexualdelikt“ die Durchführung eines TOA aus. Eine „bekannte Suchtproblematik des Täters“ (14 %) sowie „besonders schwere Straftaten“ (27 %) werden von weitaus weniger Befragten als Ausschlusskriterien angeführt (s. Abbildung 11).

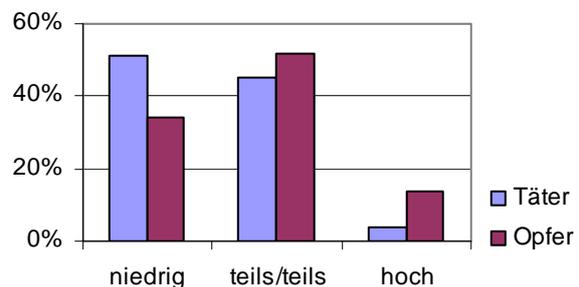
Abbildung 11: Ausschlusskriterien für die Durchführung eines TOA



Die Ergebnisse legen nahe, dass trotz der eingangs dargestellten großen Zustimmung zum TOA unter JVA Beschäftigten die tatsächliche Anwendung eines TOA an einige Bedingungen geknüpft ist. Interessant erscheint in diesem Zusammenhang, ob sich die Einschätzungen nach Geschlecht, Dienst erfahrung oder Vollzugsart unterscheiden. Diesen Fragen wird unter Punkt V. nachgegangen.

Der Erfolg einer Implementierung des TOA in den Vollzug hängt aber nicht nur von der Einschätzung und Akzeptanz dieser Maßnahme unter JVA-Beschäftigten, sondern auch davon ab, ob ein solches Angebot bei den Insassen und den Opfern die Chance hat, akzeptiert zu werden. Diesbezüglich liegen zwar keine Befragungsergebnisse zu In-

Abbildung 12: Einschätzung der Akzeptanz gegenüber dem TOA auf Täter- und Opferseite



haftierten und Opfern vor, es wurden jedoch die JVA-Mitarbeiter/innen insoweit um eine Einschätzung gebeten. Die Ergebnisse zeigen, dass nur eine Minderheit eine hohe Akzeptanz auf Täter- und Opferseite vermutet (s. Abbildung 12).

Auf die Motivation der Inhaftierten, sich auf einen TOA einzulassen, dürfte sich eine wie auch immer geartete Belohnung positiv auswirken. Andererseits besteht die Gefahr, dass

die Teilnahme nur äußerlich mit dem alleinigen Ziel einer Vergünstigung im Vollzugsalltag erfolgt. Vor diesem Hintergrund ist etwas mehr als ein Viertel (28 Prozent) aller Befragten der Meinung, dass Inhaftierte, die an einem TOA teilnehmen, dafür belohnt werden sollten. Als denkbare Belohnung werden beispielsweise von 43 Prozent dieser Befragten eine „Frühere Entlassung auf Bewährung“ oder von 41 Prozent „Vergünstigungen im Vollzugsalltag“ genannt. Eine Verkürzung der Haftstrafe wird von knapp 20 Prozent dieser Befragten als denkbare Anerkennung betrachtet. Mit 72 Prozent lehnt es jedoch die eindeutige Mehrheit aller Befragten ab, Inhaftierte, die an einem TOA teilgenommen haben, zu belohnen. Der Großteil dieser Befragten (79 %) begründet diese Haltung damit, dass Wiedergutmachung selbstverständlich sei. Jeder Dritte (32 %) stellt die Freiwilligkeit des Engagements in Frage und würde deshalb von einer Belohnung absehen und knapp 15 Prozent dieser Befragten sind der Meinung, dass die Wiedergutmachungsbemühungen an dieser Stelle zu spät kämen.

V. Bivariate Analysen

In diesem Kapitel wird der Frage nachgegangen, ob personenbezogenen Merkmalen wie Geschlecht und Dienst erfahrung oder strukturellen Umständen wie der Art der JVA, in der die Befragten beschäftigt sind, das Antwortverhalten beeinflussen. So ist beispielsweise zu vermuten, dass Personengruppen mit längerer Dienst erfahrung eher Kenntnis über RJ Instrumente besitzen als Personen, die erst seit kurzer Zeit in diesem Beruf tätig sind. Weiter könnte man annehmen, dass Personen, die im Jugendvollzug oder in Haftanstalten mit kürzeren Haftstrafen tätig sind, einen größeren Schwerpunkt auf Resozialisierung legen und deshalb besser über entsprechende Maßnahmen Bescheid wissen. Es wurde eine Vielzahl bivariater Analysen mit nahezu allen Variablen, die als Einflussfaktoren in Betracht kommen und zu denen im Rahmen der Befragung Informationen erhoben wurden, durchgeführt. Viele dieser Analysen ergeben keinerlei Hinweise auf Zusammenhänge. Auf einen Zusammenhang zwischen dem Antwortverhalten und dem Geschlecht der Befragten fand sich beispielsweise kein Hinweis. Einige Merkmale dagegen (hier insbesondere die Dienst erfahrung und der Vollzugstyp) weisen auf interessante Zusammenhänge hin und werden im Folgenden näher beschrieben. Bei diesen Analysen wird allerdings nur auf den TOA eingegangen. Detailliertere Auswertungen zu den übrigen RJ Instrumenten erschei-

nen aufgrund der geringen Bekanntheit dieser Instrumente bei den Befragten nicht sinnvoll.

1. Kenntnis von und Vertrautheit mit dem TOA vs. Geschlecht und Funktion

Nach den vorliegenden Daten hat das Geschlecht keinen Einfluss auf Kenntnis von und

Vertrautheit mit dem TOA,

wie die untenstehende Abbildung 13 veranschaulicht. Die

Ergebnisse bezüglich der Kenntnis des und der Vertrautheit mit dem TOA höchstens 3 Prozent voneinander ab.

Ein Zusammenhang zwischen der Kenntnis des und der Vertrautheit mit dem TOA und der

Funktion der Befragten in der

JVA ist anhand der Ergebnisse wesentlich deutlicher erkennbar. Die in Abbildung 14 dargestellten Auswertungen zeigen, dass ein Anteil von etwas mehr als 80 Prozent der Befragten,

die im Vollzugsdienst tätig sind, den TOA kennt. Befragte die im Verwaltungsdienst tätig sind, kennen den TOA zu weniger als 80 Prozent. Der Zusammenhang zwischen einer leitenden Funktion und der Kenntnis des TOA ist nahezu eindeutig: alle Befragten, die die Funktion „Leitung“ angeben, geben auch an, den TOA zu kennen. Gleiches gilt für Funktionsträger im Sozialen und Pädagogischen Dienst. Nur 5 Prozent der Personen mit leitender Funktion gaben außerdem an, „gar nicht vertraut“ mit dem TOA zu sein. Dagegen machen 37 Prozent der Befragten die im Verwaltungsdienst tätig

Abbildung 13: Kenntnis von und Vertrautheit mit dem TOA vs. Geschlecht

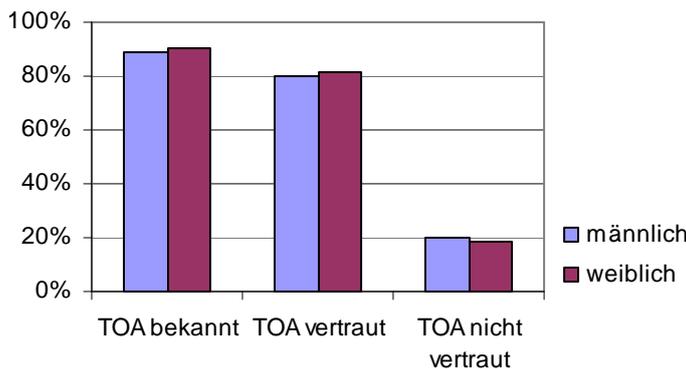
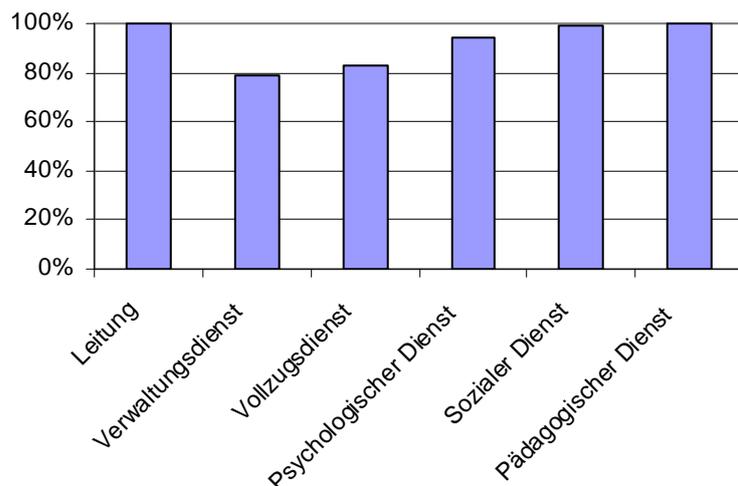
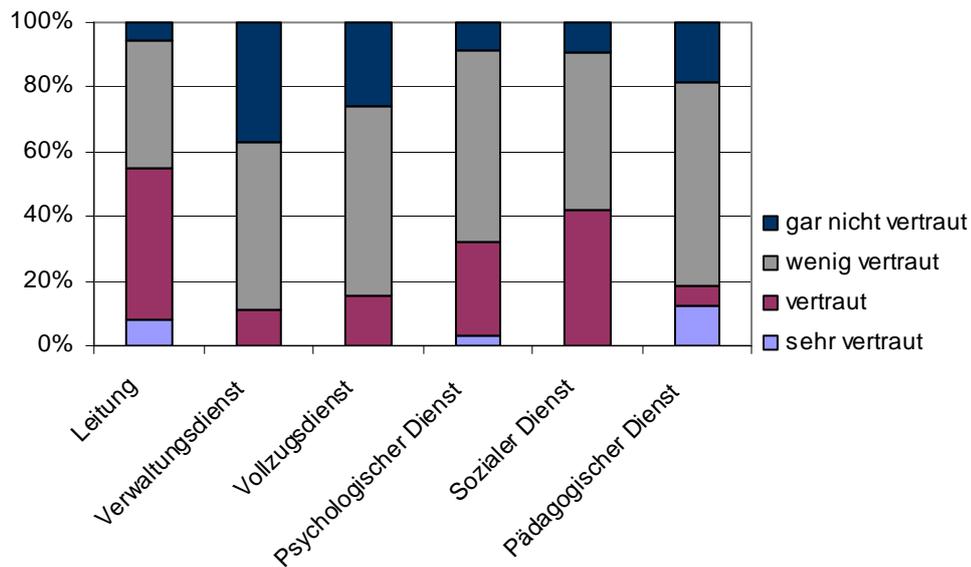


Abbildung 14: Kenntnis des TOA vs. Funktion



sind, die gleiche Angabe. Sehr vertraut mit dem TOA sind 13 Prozent des Pädagogischen Dienstes und 8 Prozent derjenigen die in einer leitenden Funktion tätig sind. Abgesehen von den relativ starken Abweichungen der unterschiedlichen Funktionsträger bezüglich Kenntnis von und Vertrautheit mit dem TOA ist darauf hinzuweisen, dass doch ein einigermaßen großer Anteil derjenigen, die im Verwaltungs- und Vollzugsdienst beschäftigt sind, den TOA kennen und sogar zu einem überwiegenden Anteil mit dem TOA zumindest „wenig vertraut“ sind (s. Abbildung 15).

Abbildung 15: Vertrautheit mit dem TOA vs. Funktion



2. Kenntnis von und Vertrautheit mit dem TOA vs. Dienstenerfahrung

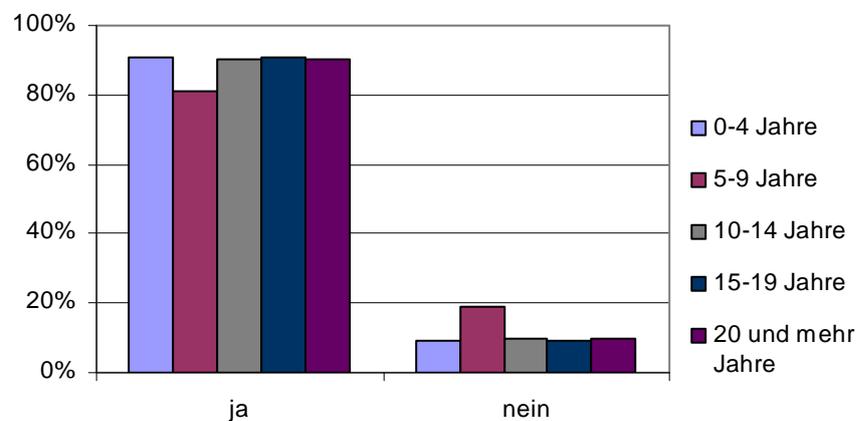
Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde für die folgenden Analysen die ursprünglich metrische Variable

„Dienstenerfahrung“

durch Einteilung in Gruppen¹⁸ in eine ordinale Variable umgewandelt.

Die Ergebnisse zeigen bezüglich der Kenntnis des TOA, dass eine längere Dienstenerfahrung

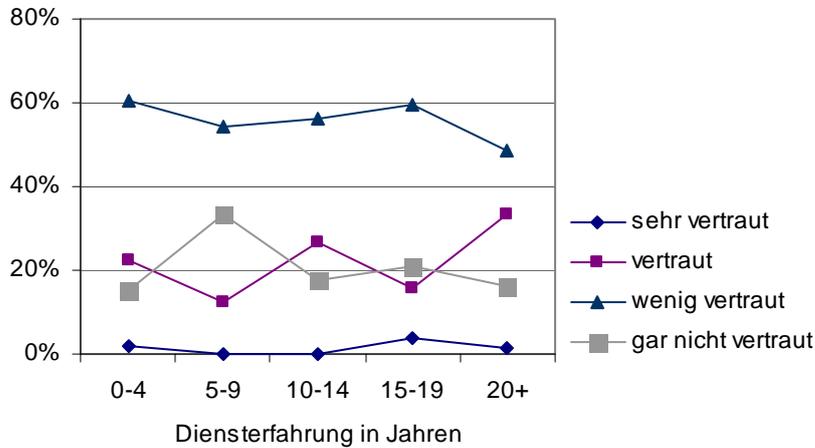
Abbildung 16: Kenntnis des TOA vs. Dienstenerfahrung



¹⁸ 0-4, 5-9, 10-14, 15-19 und 20+ Jahre Dienstenerfahrung.

offensichtlich nicht in Zusammenhang damit steht, ob die Befragten den TOA kennen oder nicht. Allerdings ist bei der Gruppe der Befragten, die eine 5-9 jährige Dienst erfahrung haben, eine Abweichung im Antwortverhalten zu erkennen. Während die übrigen Dienstaltersgruppen zu etwa 90 Prozent den TOA kennen, gilt dies in der Gruppe mit einer Dienst erfahrung von 5 bis 9 Jahren nur für 80 Prozent der Befragten

Abbildung 17: Vertrautheit mit dem TOA vs. Dienst erfahrung



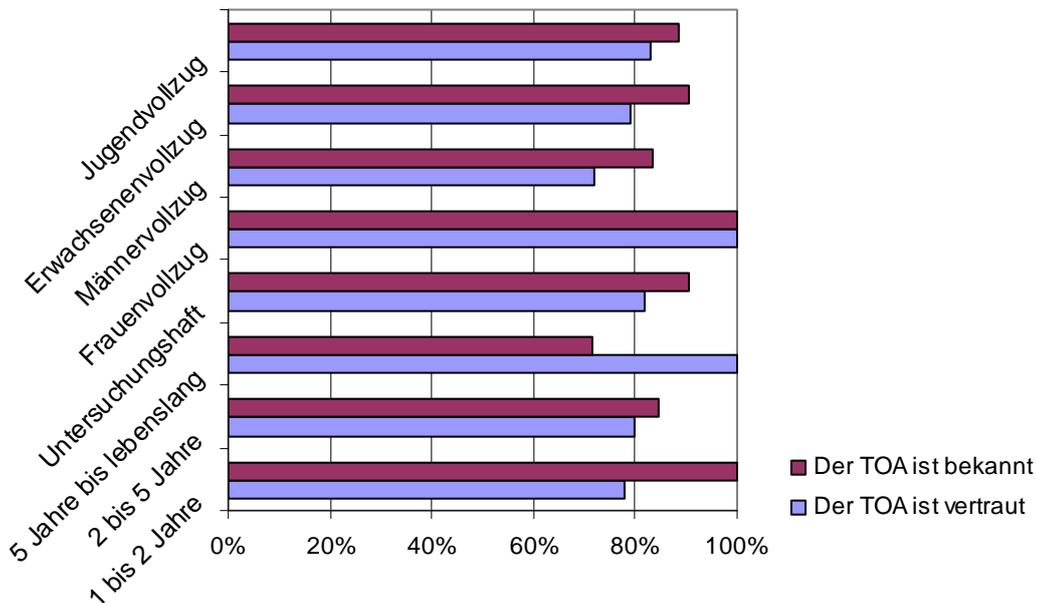
ben, eine Abweichung im Antwortverhalten zu erkennen. Während die übrigen Dienstaltersgruppen zu etwa 90 Prozent den TOA kennen, gilt dies in der Gruppe mit einer Dienst erfahrung von 5 bis 9 Jahren nur für 80 Prozent der Befragten

(s. Abbildung 16). Bezüglich eines Zusammenhangs zwischen der Dienst erfahrung und des Grades der Vertrautheit mit dem TOA stellen sich die Ergebnisse ähnlich dar. Die Ausprägung „gar nicht vertraut“ mit dem TOA kommt bei der Gruppe mit 5-9 jähriger Dienst erfahrung eindeutig häufiger vor als bei allen anderen Gruppen. Die Ausprägung „vertraut“ mit dem TOA ist dagegen deutlich seltener in dieser Gruppe (s. Abbildung 17). Allerdings zeigen die Zahlen für diese Ausprägung hier auch eine erkennbare Abweichung bei der Gruppe mit 15 bis 19 Jahren Dienst erfahrung. Zur Erklärung dieser Abweichungen kommen zahlreiche Umstände in Betracht, denen hier nicht weiter nachgegangen werden kann.

3. Kenntnis von und Vertrautheit mit dem TOA vs. Vollzugstypen

Alle befragten Personen, die im Frauenvollzug und in Haftanstalten mit einer Vollzugsdauer von 1 bis 2 Jahren tätig sind, kennen den TOA. Personengruppen, die in Haftanstalten mit Vollzugsdauern ab 5 Jahre bis lebenslang oder im Männervollzug beschäftigt sind, weisen die kleinsten Anteile von Personen auf, die den TOA kennen. Bezüglich der Vertrautheit mit dem TOA sind ähnliche Abweichungen erkennbar. Alle Personen, die im Frauenvollzug beschäftigt sind, sind entsprechend den oben dargestellten Ergebnissen „in irgendeiner Weise“ mit dem TOA vertraut. Außerdem geben auch alle Personen, die in Haftanstalten mit Haftstrafen zwischen 5 Jahren bis lebenslang arbeiten an, mit dem TOA vertraut zu sein. Letzteres Ergebnis steht allerdings im Widerspruch zu der geringeren Bekanntheit des TOA bei dieser Befragten gruppe. Dieses Antwortverhalten ist kaum erklärbar. Möglicherweise wurde die Fragestellung von einigen Befragten missverstanden.

Abbildung 18: Kenntnis von und Vertrautheit mit dem TOA vs. Vollzugstyp

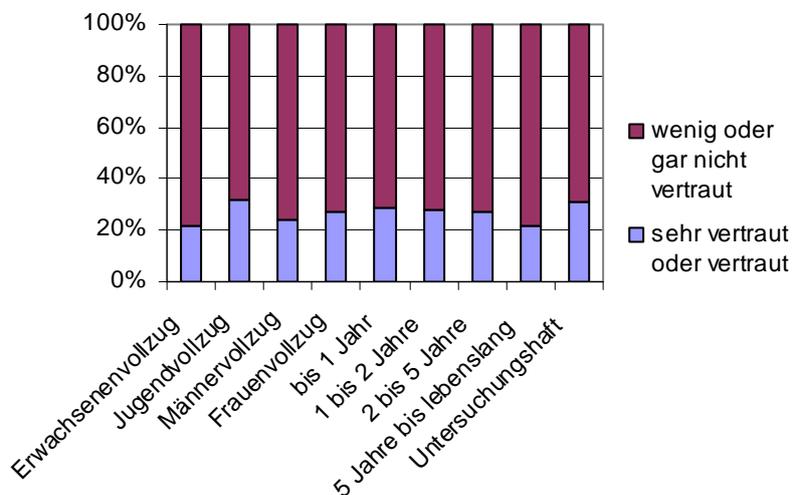


Zu vermuten war außerdem eine größere Bekanntheit und Vertrautheit mit dem TOA bei Beschäftigten im Jugendvollzug, da hier ganz besonderer Wert auf den Erziehungsgedanken gelegt wird. Die vorliegenden Ergebnisse bestätigen diese Vermutung hinsichtlich der Kenntnis vom TOA nicht. Die differenziertere Betrachtung der Vertrautheit mit dem TOA zeigt aber, dass die befragten Personen, die im Jugendvollzug arbeiten, am häufigsten „sehr vertraut“ oder „vertraut“ mit dem TOA sind (s. Abbildung 19).

Bei diesen Auswertungen muss allerdings berücksichtigt werden, dass die Möglichkeit zu Mehrfachnennungen

bestand. Die befragten Personen konnten also beispielsweise angeben, im Jugend- und im Männervollzug tätig zu sein. Ebenso ist es möglich, dass die Befragten in Anstalten tätig sind, in denen beispielsweise Untersuchungshaft neben Strafhaft unterschiedlicher Dauer

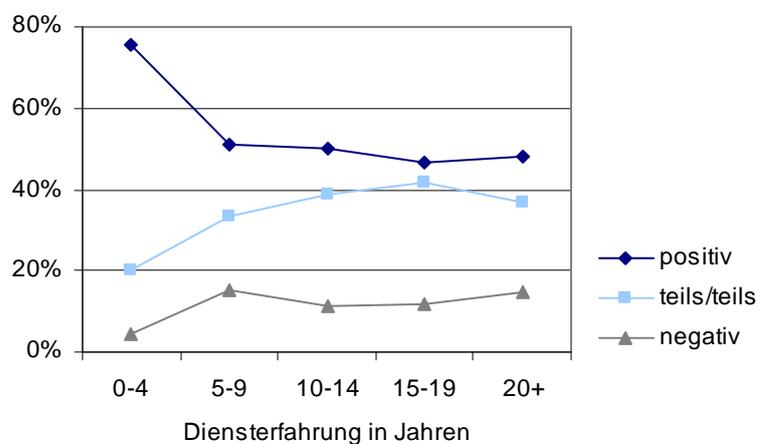
Abbildung 19: Vertrautheit mit dem TOA vs. Vollzugstyp II



vollzogen wird. Beschränkt man allerdings die Auswertung auf die Gruppe von Beschäftigten, die ausschließlich im Jugendvollzug tätig ist, ergeben sich kaum Abweichungen zu den Gesamtergebnissen. Ob jemand im Jugendvollzug tätig ist, hat entgegen unserer Vermutung anscheinend keinen Einfluss auf die Kenntnis von und Vertrautheit mit dem TOA.

4. Einflüsse auf die perspektivische Beurteilung einer Implementierung des TOA in die JVA

Abbildung 20: Perspektive TOA vs. Dienstefahrung

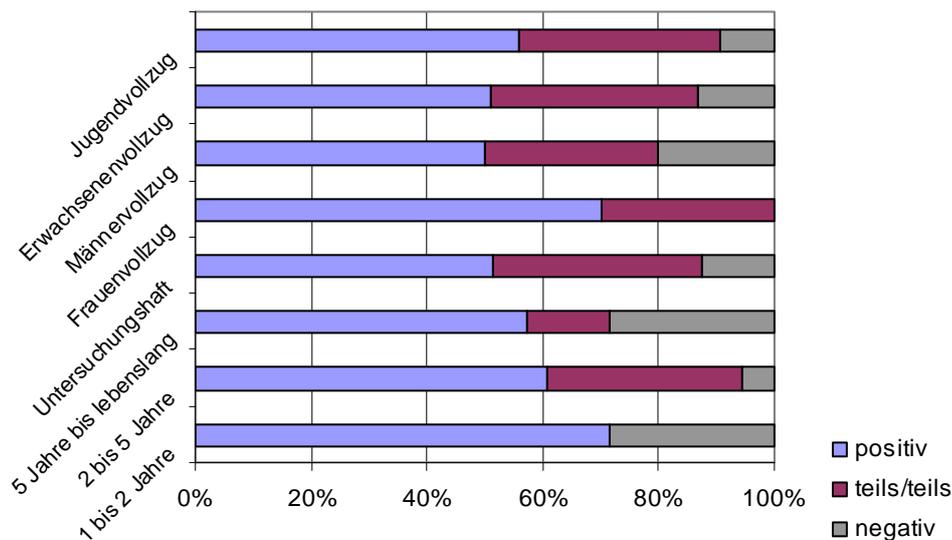


Die in Abschnitt IV Punkt 2 dargestellten Ergebnisse zur perspektivischen Beurteilung eines zukünftigen Angebots eines TOA in der eigenen JVA zeigen, dass die Aufnahme eines solchen Angebots in die JVA mehrheitlich positiv bewertet wird. Auf mögliche Einflüsse auf das Antwortverhalten soll

auch hier kurz eingegangen werden. Wie Abbildung 20 zeigt, beurteilen Befragte mit einer Dienstefahrung zwischen 0 und 4 Jahren ein zukünftiges Angebot von RJ-Maßnahmen in der eigenen JVA mit einem Anteil von knapp 80 Prozent eher positiv als Befragte mit einer längeren Dienstefahrung (lediglich 47 bzw. 51 % dieser Befragten geben ein positives Urteil ab). Gleichzeitig ist in der Gruppe der Personen mit 0 bis 4 jähriger Dienstefahrung der Anteil derer, die ein zukünftiges Angebot negativ bewerten, mit Abstand am geringsten. Ob es sich bei den Befragten mit längerer Dienstefahrung um eine realistischere Einschätzung oder um eine gewachsene Skepsis und Abneigung gegen Innovationen handelt, oder die jüngere Generation dem Täter-Opfer-Ausgleich und der Konfliktschlichtung gegenüber generell aufgeschlossener ist, lässt sich mit den hier zur Verfügung stehenden Daten nicht weiter aufklären. Es bleibt aber festzuhalten, dass die Beurteilung eines zukünftigen Angebots des TOA in der eigenen JVA auch mit langer Dienstefahrung bei einem Anteil von etwa 50 Prozent positiv ausfällt.

Betrachtet man die Ergebnisse für die perspektivische Beurteilung in Zusammenhang mit den Vollzugstypen anhand der nachfolgenden Abbildung, so zeigen sich einige interessante Details. Personen, die mit jugendlichen, mit weiblichen oder mit Inhaftierten, die zu Haftstrafen zwischen 1 und 2 Jahren verurteilt wurden, zusammenarbeiten, befürworten ein künftiges Angebot eines TOA in stärkerem Maß als die übrigen Beschäftigten. Keine der im Frauenvollzug beschäftigten Personen gab hier eine negative Einschätzung ab.

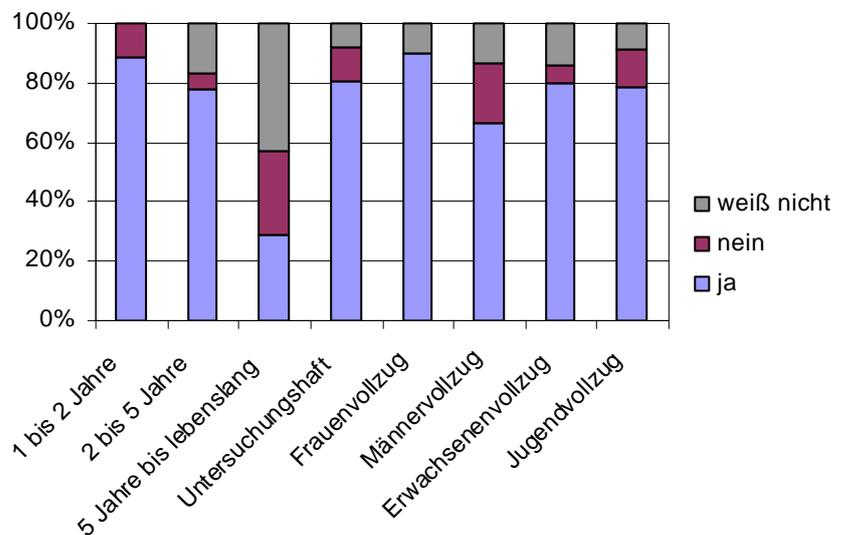
Abbildung 21: Perspektive TOA vs. Vollzugstyp



5. Wiedergutmachung trotz Inhaftierung – auch bei langer Haftstrafe?

Die Ergebnisse der Befragung zeigen, dass insgesamt nahezu 80 Prozent der Befragten der Meinung sind, dass Wiedergutmachungsversuche und entsprechende Kontakte zu den Opfern auch nach der Inhaftierung noch sinnvoll sind. Auch hierzu ermöglichen die erhobenen Daten eine detailliertere Betrachtung. Die folgende Abbildung 23 zeigt, dass Befragte mit einer bis zu 4 jährigen Diensterfahrung Wieder-

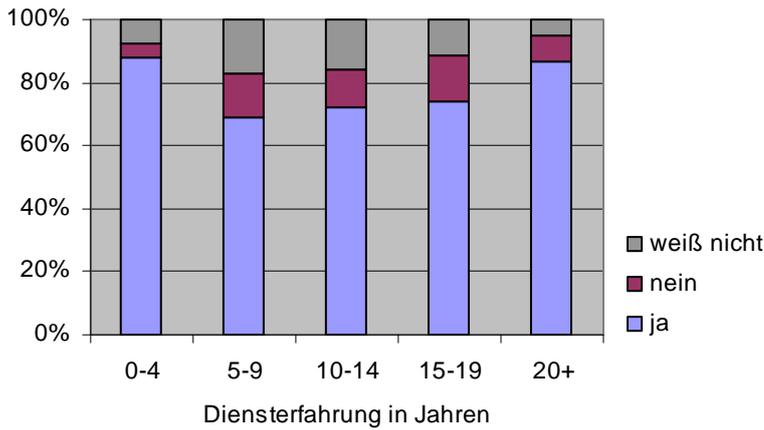
Abbildung 22: Wiedergutmachung trotz Inhaftierung vs. Vollzugstyp



gutmachungsversuche deutlich häufiger für sinnvoll halten als Befragte mit einer etwas längeren Dienstefahrung. Befragte mit einer langen bzw. sehr langen Dienstefahrung beurteilen Wiedergutmachungsangebote jedoch zunehmend positiv.

Schlüsselt man die Ergebnisse nach Vollzugstypen auf, so werden Wiedergutmachungs-

Abbildung 23: Wiedergutmachung trotz Inhaftierung vs. Dienstefahrung



versuche von den Befragten, die im Frauenvollzug und in Anstalten mit kurzer Haftdauer tätig sind, besonders positiv bewertet. Sehr skeptisch sind dagegen Beschäftigte in Anstalten mit langer bzw. lebenslänglicher Haftdauer.

c. Zusammenfassung und Ausblick

Vor dem Hintergrund der deutschen Erfahrungen mit Täter-Opfer-Ausgleich im Rahmen der Diversion und Strafzumessung, der aktuellen Strafvollzugsgesetze und der eingangs genannten internationalen Befunden sollten im Rahmen unseres Forschungsprojektes die Bekanntheit von Täter-Opfer-Ausgleich, Family Group Conferencing und Circles bei den Beschäftigten im deutschen Strafvollzug und deren Meinungen und Einstellungen hierzu untersucht werden. Darüber hinaus wurde der Täter-Opfer-Ausgleich in der Jugendvollzugsanstalt Bremen/Oslebshausen in kleinem Umfang erprobt. Fasst man die zuvor dargestellten Befunde dieser Untersuchung im Hinblick auf die o.g. Forschungsperspektive zusammen, so erscheinen die folgenden Punkte von zentraler Bedeutung:

- Der Täter-Opfer-Ausgleich ist unter den Mitarbeitern/innen im deutschen Strafvollzug auf breiter Basis bekannt. Family Group Conferencing und Circles sind dies jedoch nur in geringem Umfang.
- Vertraut mit dem Täter-Opfer-Ausgleich sind allerdings nur etwa ein Viertel der Mitarbeiter/innen. Mit Family Group Conferencing sind 80 Prozent, mit Circles sogar 90 Prozent gar nicht vertraut.
- Kontakte zum Opfer und Wiedergutmachungsbemühungen der Inhaftierten erachten 80 Prozent der Befragten als sinnvoll. Täter-Opfer-Ausgleich und andere RJ-Maßnahmen finden damit grundsätzlich eine breite Akzeptanz bei den Bediensteten des Strafvollzugs. Allerdings hegt rund die Hälfte der Befragten Zweifel hinsichtlich der Realisierbarkeit.
- Kenntnisse über den Täter-Opfer-Ausgleich beruhen nur in geringem Umfang auf Informationen, die den Mitarbeitern/innen im Rahmen der Aus- und Fortbildung vermittelt wurden.

Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus dem Ausland, der deutschen Rechtslage und der grundsätzlich breiten Akzeptanz unter den Mitarbeitern/innen sprechen gute Gründe dafür, Täter-Opfer-Ausgleich aber auch andere RJ-Maßnahmen im deutschen Strafvollzug auf breiter Basis zu erproben.

Die Skepsis der Beschäftigten über die Realisierbarkeit muss jedoch auch auf der Grundlage der Erfahrungen, die im Bremer Strafvollzug gemacht wurden, ernst genommen werden. Ohne die Ergebnisse des Bremer Modellversuchs im Resümee dieses Untersuchungsberichtes referieren zu wollen, ist deutlich, dass die erforderlichen Rahmenbedingungen für

derartige Maßnahmen nicht ohne weiteres gegeben sind, sondern im Rahmen eines Modellversuchs aufgebaut werden müssen und der Umgang mit Inhaftierten und Opfern spezifische einschlägige Erfahrungen erfordert.

Zur Implementierung von Modellversuchen bedarf es deshalb einer intensiven Vorbereitung. Insbesondere sind Kenntnisstand von und Vertrautheit mit diesen Maßnahmen bei den Mitarbeitern/innen zunächst durch Fortbildungsmaßnahmen deutlich zu verbessern. Dies gilt insbesondere für Family Group Conferencing und Circles. Es spricht aufgrund internationaler Erfahrungen viel dafür, sich mit diesen in Deutschland bislang generell wenig beachteten Maßnahmen intensiv auseinander zu setzen.

Zusammenfassend kann auf der Grundlage der vorliegenden Befunde dafür plädiert werden, den Täter-Opfer-Ausgleich, aber insbesondere auch Conferencing im Strafvollzug in gut vorbereiteten Modellprojekten zu erproben.

Literaturverzeichnis

Aertsen, I.: Rebuilding community connections - mediation and restorative justice in Europa. Council of Europe Publishing, 2004.

Blaser, B./Dauven-Samuels, T./Hagemann, O./Sottorff, S.: Gemeinschaftskonferenzen, TOA-Infodienst, 2008, Nr. 34, S. 26 ff.

Domenig, C.: Restorativ Justice – vom marginalen Verfahrensmodell zum integralen Lebensentwurf, TOA-Infodienst, 2011, Nr. 41, S. 24 ff.

Fähnrich, O.: Jugendkriminalität und Mehrfachtäterschaft. Biografische Kontexte straffälliger Jugendlicher. In: Von der Burg, U. et. al. (Hg.): Dortmunder Beiträge zur Pädagogik. Band 46. Projekt Verlag. Bochum, 2011, S. 44 ff.

Johnstone, G./Van Ness, D. W.(ed.): Handbook of Restorative Justice, Willan Publishing, Cullompton, Portland, 2007.

Krell, M.: Conferencing – eine interessante Erweiterung der Mediation, TOA-Infodienst, 2007, Nr. 31, S. 26 ff.

Mariën, Karolien: Restorative Justice in Belgian Prisons. In: Ungarisches Justizministerium (Hg.), European Best Practices of Restorative Justice in the Criminal Procedure, Budapest 2010 S. 225 ff.

Raye, B., E./Warner Roberts, A.: Restorative processes. In: Johnstone, G./Van Ness, D. W.(ed.) Handbook of Restorative Justice, Willan Publishing, Cullompton, Portland , 2007, S. 211 ff.

Shapland, J./Atkinson, A./Atkinson/H., Dignan, J./Edwards, L./Hibbert, J./Howes, M./Johnstone, J./Robinson, G./Sorsby, A.: Does restorative justice affect reconviction. The forth report from the evaluation of three schemes. Ministry of Justice Research Series 10/08, London, 2008. Verfügbar unter: http://www.justice.gov.uk/docs/restorative-justice-report_06-08.pdf.

Shapland, J.: Restorative Justice and Prisons. Vortragsmanuskript, 2008.Verfügbar unter: http://www.howardleague.org/fileadmin/howard_league/user/pdf/Commission/Paper_by_Joanna_Shapland.pdf.

Shapland, J./ Atkinson, A./Atkinson, H./Chapman, B./Dignan, J./Howes, M./Johnstone, J./Robinson G./Sorsby, A.: Restorative justice: the views of victims and offenders. The third report from the evaluation of three schemes. Ministry of Justice Research Series 3/07. London 2007. Verfügbar unter: <http://webarchive.nationalarchives.gov.uk/+/http://www.justice.gov.uk/docs/Restorative-Justice.pdf>.

United Nations Office on Drugs and Crime (ed.): Handbook on Restorative Justice Programmes, New York 2006.

Van Droogenbroeck, B.: Victim Offender Mediation in Severe Crimes in Belgium: “What Victims Need and Offenders can Offer”, In: Ungarisches Justizministerium (Hg.), European Best Practices of Restorative Justice in the Criminal Procedure, Budapest 2010, S. 230 ff.

Anhang



Bewertung von Täter-Opfer-Ausgleich und Restorative Justice im Strafvollzug

Schön dass Sie sich kurz Zeit nehmen um an unserer Befragung zum Thema "Einstellung von JVA-Angestellten zu Media: Täter-Opfer-Ausgleich" teilzunehmen. Sollte es irgendwelche Probleme mit der Beantwortung des Fragebogens geben oder Sie Fragen oder Anmerkungen zu unserer Befragung haben, schreiben Sie uns gerne eine email an ipos2@hfoev.bremen.

Codenummer (TAN)

Ihr Geschlecht?

männlich

weiblich

Art des Vollzuges in Ihrer JVA (Mehrfachnennungen möglich)

Frauenvollzug

Erwachsenenvollzug

Männervollzug

Jugendvollzug

Dauer des Vollzuges in Ihrer JVA (Mehrfachnennungen möglich)

Vollzug von Freiheitsstrafe / Jugendstrafe bis zu 1 Jahr

Vollzug von Freiheitsstrafe über 5 Jahre bis lebenslang

Vollzug von Freiheitsstrafe / Jugendstrafe über 1 bis 2 Jahre

Vollzug von Jugendstrafe über 5 bis 10 Jahre

Vollzug von Freiheitsstrafe / Jugendstrafe über 2 bis 5 Jahre

Untersuchungshaft

Belegungskapazität in Ihrer JVA

Die JVA kann mit bis zu 50 Inhaftierten belegt werden

Die JVA kann mit bis zu 500 Inhaftierten belegt werden

Die JVA kann mit bis zu 100 Inhaftierten belegt werden

Die JVA kann mit mehr als 500 Inhaftierten belegt werden

Bitte geben Sie an, in welchem Bereich Sie innerhalb Ihrer JVA tätig sind.

Leitung

Sozialer Dienst

Verwaltungsdienst

Pädagogische/r MitarbeiterIn

Vollzugsdienst

Andere

Psychologischer Dienst

Bitte geben Sie Ihre Diensterfahrung bzgl. Ihrer oben genannten Tätigkeit in Jahren an.

Jahre

Bitte geben Sie an, ob Ihnen das Instrument/ Verfahren des Täter-Opfer-Ausgleichs ein Begriff ist, der Ihnen zumindest in groben Zügen geläufig ist, mit dem Sie etwas anfangen können.

ja

nein

Bitte geben Sie an, ob Ihnen das Instrument/ Verfahren des (Family) Group Conferencing ein Begriff ist, der Ihnen zumindest in groben Zügen geläufig ist, mit dem Sie etwas anfangen können.

ja

nein

Bitte geben Sie an, ob Ihnen das Instrument/ Verfahren der Circles ein Begriff ist, der Ihnen zumindest in groben Zügen geläufig ist, mit dem Sie etwas anfangen können.

ja nein

Bitte geben Sie an, in welchem Maße Sie mit dem Instrument/ Verfahren des Täter-Opfer-Ausgleichs vertraut

 sehr vertraut wenig vertraut vertraut gar nicht vertraut

Bitte geben Sie an, in welchem Maße Sie mit dem Instrument/ Verfahren des (Family) Group Conferencing sind.

 sehr vertraut wenig vertraut vertraut gar nicht vertraut

Bitte geben Sie an, in welchem Maße Sie mit dem Instrument/ Verfahren der Circles vertraut sind.

 sehr vertraut wenig vertraut vertraut gar nicht vertraut

Sollten Sie bereits Vorkenntnisse in den genannten Bereichen (Täter-Opfer-Ausgleich, (Family) Group Conferencing, Circles) haben, woher stammen diese? (Mehrfachnennungen möglich)

 Ausbildung ausbildungsunabhängige Informationen Fort- und Weiterbildung

Finden Sie Kontakte zum Opfer oder Versuche zur Wiedergutmachung (auch dann noch) sinnvoll, wenn die Täterin inhaftiert ist?

 ja weiß nicht nein

Sollten solche Kontakte bzw. Bemühungen um Wiedergutmachung...

 ...vom Täter/ von der Täterin allein ausgehen, also freiwillig sein? ...von der Vollzugsleitung angeregt werden, also zum normalen Vollzugsprogramm der Inhaftierten gehören?

Wie beurteilen Sie perspektivisch ein zukünftiges Angebot von Maßnahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs in JVA?

 sehr positiv eher negativ eher positiv sehr negativ teils/teils Maßnahme nicht bekannt (Sie können die nächste Frage über...

Bitte nennen Sie die Gründe für Ihre eben gegebene Antwort.

Wie beurteilen Sie perspektivisch ein zukünftiges Angebot von Maßnahmen des (Family) Group Conferencing Ihrer JVA?

 sehr positiv eher negativ

- eher positiv
 teils/teils

- sehr negativ
 Maßnahme nicht bekannt (Sie können die nächste Frage über...

Bitte nennen Sie die Gründe für Ihre eben gegebene Antwort.

Wie beurteilen Sie perspektivisch ein zukünftiges Angebot von Maßnahmen der Circles in Ihrer JVA?

- sehr positiv
 eher positiv
 teils/teils

- eher negativ
 sehr negativ
 Maßnahme nicht bekannt (Sie können die nächste Frage über...

Bitte nennen Sie die Gründe für Ihre eben gegebene Antwort.

Der übrige Fragebogen bezieht sich lediglich auf den Täter-Opfer-Ausgleich und ist damit für diejenigen bee... die oben angegeben haben, diesen nicht zu kennen. Wenn Sie noch weitere Anmerkungen jeglicher Art ha... haben Sie an dieser Stelle die Gelegenheit dazu. Um den Fragebogen abzuschicken, scrollen Sie bitte nach... bis zum Ende des Fragebogens und klicken auf "Abschicken".

Welche Deliktsbereiche sind Ihrer Meinung nach für die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs besonde... geeignet? (Mehrfachnennungen möglich)

- Körperverletzungsdelikte
 Sexualdelikte
 Eigentumsdelikte

- alle genannten Delikte
 andere (bitte angeben)

Bitte nennen Sie diejenigen Kriterien, unter denen Sie die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs grun... ausschließen würden. (Mehrfachnennungen möglich)

- Sexualdelikte
 besonders schwere Straftaten
 aktuelle/ fortbestehende Traumatisierung des Opfers
 bekannte Suchtproblematik des Täters

- generelle Verweigerungshaltung des Insassen im Vollzug
 delinquenzbegleitende psychische Störungen
 andere (bitte angeben)

fehlende Einsicht in den Urteilspruch

Für welche der folgenden Einsatzgebiete würden Sie eine Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs empfehlen (Mehrfachnennungen möglich)

Aufarbeitung der Tat und ihrer Folgen mit dem Tatopfer

Beilegung von Konflikten unter den Inhaftierten

Beilegung von Konflikten zwischen Inhaftierten und Vollzugsmitarbeitern/innen

Beilegung von Konflikten unter den Vollzugsmitarbeitern/innen

Für keines der genannten Einsatzgebiete

andere (bitte angeben)

Wie beurteilen Sie angesichts der aktuellen Gegebenheiten/ Ressourcen in Ihrer JVA die Durchführbarkeit Maßnahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs?

problemlos

eher problemlos

teils/teils

eher problematisch

problematisch

Bitte nennen Sie die Gründe für Ihre eben gegebene Antwort.

Wie schätzen Sie die Akzeptanz gegenüber Maßnahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs seitens der Insassen JVA ein?

sehr hoch

hoch

teils/teils

niedrig

sehr niedrig

Wie beurteilen Sie die Akzeptanz gegenüber Maßnahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs auf der Opferseite?

sehr hoch

hoch

teils/teils

niedrig

sehr niedrig

Welche konkreten Auswirkungen hat/hätte Ihrer Meinung nach die Aufnahme des Täter-Opfer-Ausgleichs in JVA?

Welche Möglichkeiten bieten sich Ihrer Meinung nach den Insassen, entsprechende Wiedergutmachungsleistungen innerhalb des Strafvollzugs zu realisieren?

Sollte ein Täter/ eine Täterin, der/die sich (erst) während des Strafvollzugs zu Wiedergutmachungsleistungen das Opfer entschließt, irgendwie "belohnt" werden?

 ja

 nein

Wenn eben ja, wie sollte er/sie belohnt werden? (Mehrfachnennungen möglich)

 frühere Entlassung auf Bewährung

 Verkürzung der Haftstrafe (teilweiser Straferlass)

 Vergünstigungen im Vollzugsalltag

 Sonstiges (bitte angeben)

Wenn eben nein, warum sollte er/sie nicht belohnt werden? (Mehrfachnennungen möglich)

 zu spät, hätte er/sie früher tun sollen

 man weiß ja nicht, ob es wirklich freiwillig ist

 Wiedergutmachung ist eine Selbstverständlichkeit und sollte deshalb auch nicht belohnt werden

 Sonstiges (bitte angeben)

Der Fragebogen ist jetzt:

 noch nicht fertig

 fertig zum Abschicken

Wenn Sie auf Abschicken geklickt haben werden Sie auf eine Seite weitergeleitet auf der Ihnen mitgeteilt wird, dass Ihre registriert und damit (selbstverständlich) anonymisiert an uns weitergeleitet wurden. Es werden dabei keine personenbezogenen Daten gespeichert. Wir bedanken uns herzlich für Ihre Teilnahme an unserer Befragung und wünschen Ihnen noch einen angenehmen Tag!

Autor des Fragebogens: Marie Haas
 eMail: marieluissehaas@directbox.com
 Institution: Hochschule für öffentliche Verwaltung Bremen
 Dieses Formular wurde mit GrafStat (Ausgabe 2011 / Ver 4.749) erzeugt.
 Ein Programm v. Uwe W. Diener 5/2011.
 Informationen zu GrafStat: <http://www.grafstat.de>